

● **Psychotherapeut Dr. Johannes Frey zum weiteren stellvertretenden VV-Vorsitzenden der KV Hamburg gewählt**

Dr. Johannes Frey ist zusätzlicher stellvertretender Vorsitzender der Vertreterversammlung der KV Hamburg. Die Vertreterversammlung wählte ihn einstimmig auf ihrer Sitzung am 19. Juni 2024. Der Psychotherapeut steht nun neben dem VV-Vorsitzenden Dr. Michael Reusch und dem stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Björn Parey an der Spitze des höchsten Selbstverwaltungsgremiums der KV Hamburg. Die Position ist durch eine Satzungsänderung neu geschaffen worden, um der Perspektive der Psychotherapeut:innen mehr Geltung zu verleihen.

Die ausführliche Meldung finden Sie unter [kvhh.net / Presse / Pressemeldungen](https://kvhh.net/Presse/Pressemeldungen)

● **„Das ist Praxis in Hamburg“ - Imagekampagne der KV Hamburg setzt starkes Zeichen für die ambulante Versorgung**

Um die Menschen hinter der ambulanten medizinischen und psychotherapeutischen Versorgung in der Hansestadt ins Rampenlicht zu rücken, hat die KVH die Imagekampagne „Das ist Praxis in Hamburg“ ins Leben gerufen. Mit filmischen Praxisporträts und Kurz-Statements zeigen niedergelassene und angestellte KV-Mitglieder ihren Alltag und ihre Motivation. Die Kampagne will so die Vielfalt und den Wert der ambulanten Versorgung in Hamburg veranschaulichen und gleichzeitig dem Nachwuchs die vertragsärztliche und psychotherapeutische Arbeit näherbringen. Alle Filme werden sukzessive über die sozialen Medien der KVH veröffentlicht.

Eine Übersicht aller Filme finden Sie auf unserer Homepage: kvhh.net/de/das-ist-praxis-in-hamburg.html

Bitte teilen Sie die Kampagne gern über Ihre Social-Media-Kanäle!

● **Neue Services der KVH**

Ab 8. Juli: Digitales „Schwarzes Brett“ für Urlaubsvertretung, Praxisnachfolge und MFA-Personal

Ab dem 8. Juli finden Sie auf der Website der KV Hamburg einen neuen Service: das Schwarze Brett. Hierüber können Mitglieder nun einfacher eine Urlaubsvertretung, eine Anstellung, einen Job-Sharing-Partner oder auch einen Praxisnachfolger finden. Eine neue MFA-Stellenbörse ist ebenfalls integriert.

Das Besondere: Über das digitale Schwarze Brett können Ärzt:innen und Psychotherapeut:innen direkt online mit den Interessenten in Kontakt treten. Der neue Service ersetzt die bisherigen Verzeichnisse für Praxisvertretungen und Interessenten. Aktuell hier gelistete Ärzt:innen und Psychotherapeut:innen bitten wir, sich selbstständig in das neue Schwarze Brett einzutragen.

So funktioniert's: Nach einer kurzen Registrierung kann die Suche bzw. das Angebot eingetragen werden. Die KV Hamburg prüft zeitnah alle Einträge, um sicherzustellen, dass nur seriöse Beiträge veröffentlicht werden.

Ab dem 8. Juli finden Sie das Schwarze Brett unter [kvhh.net / Praxis/ Schwarzes Brett](https://kvhh.net/Praxis/SchwarzesBrett)

Erklärvideos rund um die Niederlassung in Hamburg

Die KV Hamburg bietet ab sofort online noch mehr Unterstützung für ihre Mitglieder. Mit neuen Erklärvideos auf YouTube werden komplexe Themen rund um die Niederlassung und die tägliche Praxisarbeit verständlich und kompakt aufbereitet.

In den ersten beiden Videos der Reihe „Niederlassungsberatung“ erklärt Monique Mittelstedt, Referentin aus der Abteilung Arztregister, in knappen 3 Minuten alles Wissenswerte rund um die Niederlassung in Hamburg. Ob Sie sich für die Praxisübernahme interessieren oder wissen möchten, nach welchen Kriterien der Zulassungsausschuss entscheidet – die Videos bieten schnelle Antworten auf Ihre Fragen.

Zur Playlist „Niederlassungsberatung“ gelangen Sie hier: https://youtube.com/playlist?list=PLunIFaZwj62frIRnewJPd_y6GI8Y8GI8S&si=VekP3RIjggT24Y5i

In den kommenden Wochen und Monaten folgen weitere Videos zu verschiedenen Themen, die für niedergelassene Ärzt:innen und Psychotherapeut:innen relevant sind.

Um keine neuen Videos zu verpassen, abonnieren Sie einfach den [YouTube-Kanal der KV Hamburg: @KV Hamburg](#)

Geben Sie uns eine Chance, Sie persönlich zu sprechen!

Täglich erreichen uns viele Anfragen zu aktuellen Themen und wichtigen Regelungen hinsichtlich der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln sowie sonstigen therapeutischen Maßnahmen.

Nicht immer können wir Ihnen alle Fragen sofort beantworten und würden Sie dann gern zeitnah zurückrufen. Doch häufig erschweren uns lange Warteschleifen oder eingeschränkte telefonische Erreichbarkeiten die zügige Kontaktaufnahme.

Schön wäre es, wenn Sie uns dazu eine Handy- oder Geheimnummer hinterlassen, um Ihnen den bestmöglichen Service zu bieten und Ihnen schnell weiterzuhelfen.

Selbstverständlich werden Ihre persönlichen Daten vertraulich behandelt und ausschließlich für den vereinbarten Zweck genutzt.

Herzlichen Dank!

Ihre Abteilung Verordnung und Beratung

Tel: 040 22802 571/572

E-Mail: verordnung@kvhh.de

● Systemische Therapie für Kinder und Jugendliche seit 1. Juli 2024 Kassenleistung

Seit dem 1. Juli ist die Systemische Therapie bei Kindern und Jugendlichen eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Systemische Therapie bei Kindern und Jugendlichen kann als ambulante Leistung von den Berufsgruppen erbracht werden, die für die psychotherapeutische Behandlung von Kindern und Jugendlichen qualifiziert sind und eine Weiterbildung für dieses Verfahren abgeschlossen haben. Voraussetzung ist zudem, dass sie über die Genehmigung der zuständigen

Kassenärztlichen Vereinigung zur Ausführung und Abrechnung der Systemischen Therapie bei Kindern und Jugendlichen verfügen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die u. g. Ansprechpartner/innen gern zur Verfügung.

Ansprechpartner/innen:

Birgit Gaumnitz (Mo, Di., Do., Fr.)	Tel: 040 22802-889	birgit.gaumnitz@kvhh.de
Monika Marks	Tel: 040 22802-603	monika.marks@kvhh.de
Lucas Rathke	Tel: 040 22802-358	lucas.rathke@kvhh.de

●TK-Vertrag ergänzende Hautkrebsvorsorge

Der TK-Vertrag zum ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahren für Patienten ab Vollendung des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres wurde zum 1. Juli 2024 aufgrund gesetzlicher Vorgaben neu gefasst. Dabei wurde ein elektronisches Teilnahmeverfahren für Versicherte mittels QR-Code vertraglich ergänzt. Nähere Informationen zum Ablauf sind in Anlage 4 des Vertrages enthalten. Dieses Teilnahmeverfahren soll zukünftig gleichberechtigt als zusätzliche Option neben dem bisherigen schriftlichen Teilnahmeverfahren stehen. Die Vergütung der Hautvorsorge inkl. ggf. notwendiger Auflichtmikroskopie entspricht der jeweils gültigen Vergütung der EBM-Ziffer 01745.

Der TK-Hautvorsorgevertrag sieht nur eine Teilnahmeberechtigung für Hautärzte vor. Sowohl Versicherte als auch Hautärzte müssen grundsätzlich ihre Teilnahme an dem Vertrag erklären. Hautärzte, die bereits am Vertrag teilnehmen, müssen keine erneute Teilnahmeerklärung abgeben. Den vollständigen Vertragstext sowie die Teilnahmeformulare für Ärzte und Versicherte finden Sie auf unserer Homepage unter [kvhh.net / Praxis / Recht & Verträge / Amtliche Bekanntmachungen](https://kvhh.net/Praxis/Recht%20%26%20Vertraege/Amtliche%20Bekanntmachungen)

●AOP-Vertrag: Leistungen aus dem Abschnitt 2 gemäß § 115b SGB V außerhalb Anhang 2

Anlässlich aktuell gehäufter Nachfragen zur Abrechnung von Leistungen aus dem Abschnitt 2 außerhalb des Anhangs 2 möchten wir Sie im Folgenden noch einmal über die grundsätzlichen Abrechnungsregelungen informieren.

Abschnitt 2 beinhaltet ambulant durchführbare Operationen und sonstige stationersetzende Eingriffe gem. § 115b SGB V, die im EBM außerhalb des Anhangs 2 zu Kapitel 31 aufgeführt sind. Hier finden sich im Gegensatz zu Abschnitt 1 neben dem OPS und den Kategorien auch Angaben über die dazugehörigen EBM-Leistungen.

Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass für diese Leistungen im EBM keine eindeutige Zuordnung von OPS-Kodes zu EBM-Ziffern existiert. Für die Operationen und Eingriffe des Abschnittes 2 gilt die Leistungsbeschreibung des OPS.

Die aufgenommenen OPS-Kodes sind unter Angabe der genannten Kombination von Gebührenordnungspositionen (GOP) gemäß der Anlage 1 abzurechnen. Siehe auch hierzu die Homepage der KBV unter kbv.de/media/sp/AOP-Vertrag_Anlage_1.pdf

Die Aufnahme eines OPS-Kodes in den AOP-Katalog hat nicht zwingend eine extrabudgetäre Vergütung zur Folge. Außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung werden ausschließlich die in der gültigen Honorarvereinbarung unter Punkt 4 genannten Leistungen extrabudgetär vergütet, wie z. B. Leistungen Kapitel 31 und 36 EBM. Einsicht unter [kvhh.net / Praxis / Recht & Verträge / Verträge der KVH / Honorarvereinbarungen](https://kvhh.net/Praxis/Recht%20%26%20Vertr%C3%A4ge/Vertr%C3%A4ge%20der%20KVH/Honorarvereinbarungen)

● Hitze- und Klimaschutz in der medizinischen Praxis

Viele südeuropäische Länder leiden bereits unter der ersten Hitzewelle dieses Jahres und beklagen etliche Tote. Laut aktuellen Auswertungen des Deutschen Wetterdienstes hat sich auch in Deutschland die Anzahl der „Heißen Tage“ (Tagesmaximum mindestens 30 °C) seit den 1950er-Jahren von etwa drei Tagen pro Jahr auf derzeit durchschnittlich neun Tage pro Jahr verdreifacht. Auch markante Hitzeperioden nahmen in diesem Zeitraum sowohl in der Häufigkeit als auch in der Intensität zu.

Deshalb bietet die Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) umfassende Informationen zu den gesundheitlichen Auswirkungen des Klimawandels und Maßnahmen, um Praxen auf zukünftige Hitzewellen vorzubereiten. Es werden konkrete Tipps für Hitzeschutzpläne, Schulungsmaterialien und auch Initiativen zum Klimaschutz vorgestellt. Besonders Risikogruppen wie ältere Menschen und chronisch Kranke sollen über die Gefahren und Präventionsmaßnahmen informiert werden. Weitere Details finden Sie unter <https://www.kbv.de/html/klimaschutz.php>

● Corona-Impfungen: Wöchentliche Dokumentation entfällt zum 1. Juli 2024

Die COVID-19-Vorsorge-Verordnung des Bundesgesundheitsministeriums ist am 30. Juni 2024 außer Kraft getreten. Die wöchentliche Dokumentation über das Impf-Doku-Portal entfällt somit. Am Bestellverfahren ändert sich nichts, und auch die Regelungen zur Abrechnung bleiben – ebenso bezüglich der erweiterten Dokumentation dort – weiterhin bestehen. Dabei handelt es sich wie bisher um die zusätzliche Angabe der

- impfstoffspezifischen Dokumentationsnummer,
- Chargennummer des eingesetzten Impfstoffes,
- genauen Stellung der Impfung in der Impfsérie.

● Erleichterungen bei der Beantragung der HIV-Präexpositionsprophylaxe (HIV PrEP)

Seit dem 1. Juli 2024 sind die Anforderungen für die Genehmigung der HIV-Präexpositionsprophylaxe (HIV-PrEP) nach der Qualitätssicherungsvereinbarung zur spezialisierten Versorgung von HIV-Patienten vereinfacht, um eine flächendeckende Versorgung von Versicherten mit Anspruch auf HIV-PrEP zu erreichen. Die wesentlichen Änderungen:

1. Verkürzte Hospitation:

- Die Mindestdauer der Hospitation wird von 16 auf 8 Stunden reduziert.
- Die praktischen Inhalte der Hospitation werden präzisiert.

2. Reduzierte Anzahl behandelter Personen:

- Für die erstmalige Genehmigung ist die Anwesenheit bei der Behandlung von mindestens 7 Personen mit HIV-PrEP erforderlich (vorher 15).
- Zur Aufrechterhaltung der Genehmigung muss der Arzt jährlich durchschnittlich 6 statt 10 Personen selbstständig betreuen.

3. Online-Fortbildungen:

- Die erforderlichen Fortbildungspunkte können zukünftig online erworben werden.

Genehmigungsanträge finden Sie unter [kvhh.net / Praxis / Formulare / HIV Praeexpositionsprophylaxe](https://kvhh.net/Praxis/Formulare/HIV_Praeexpositionsprophylaxe) und können via E-Mail an genehmigung@kvhh.de eingereicht werden.

Wir beraten Sie gern!

Ansprechpartner/innen (Abt. Genehmigung):

Birgit Gaumnitz (Mo, Di., Do., Fr.)	Tel: 040 22802-889	birgit.gaumnitz@kvhh.de
Monika Marks	Tel: 040 22802-603	monika.marks@kvhh.de
Lucas Rathke	Tel: 040 22802-358	lucas.rathke@kvhh.de

Ansprechpartner/innen (Abt. Qualitätssicherung - Aufrechterhaltung):

Katharina Flindt	Tel: 040 22802-461	katharina.flindt@kvhh.de
Cornelia Werner (Di., Mi.)	Tel: 040 22802-602	cornelia.wehner@kvhh.de

● **Abrechnung der Meningokokken B-Impfung für Kinder bis zum 5. Geburtstag auf Basis von Zusatzvereinbarungen der KVH (z.B. Barmer GEK) nicht mehr möglich**

Die Zusatzvereinbarungen von Schutzimpfungen, die einzelne Kassen (z.B. Barmer GEK) mit der KV Hamburg abgeschlossen haben, gelten ausschließlich für Impfungen, die keine (ggf. noch keine) Pflichtleistungen gemäß der Schutzimpfungsrichtlinie sind. Es handelt sich dabei um sogenannte Satzungsleistungen der Kassen. (Mehr unter [kvhh.net / Praxis / Verordnung / Schutzimpfung](https://kvhh.net/Praxis/Verordnung/Schutzimpfung))

Gesetzlich versicherte Säuglinge und Kleinkinder haben seit dem 30.05.2024 einen Anspruch auf die Impfung gegen Meningokokken B. Da bisher jedoch keine Einigung zum ärztlichen Impfnorar zwischen der KVH und den gesetzlichen Kassen erzielt werden konnte, ist eine Umsetzung im Sachleistungsprinzip noch nicht möglich. Die Impfung kann deshalb nur im Rahmen der Kostenerstattung stattfinden. Die Kassen sind verpflichtet, die Kosten für diese Impfung zu erstatten.

● **Berufshaftpflicht: erneutes Einreichen des Nachweises beim Zulassungsausschuss nur bei Änderungen**

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie darüber informieren, dass ein Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 95 e SGB V dem Zulassungsausschuss für Ärzte - Hamburg - nicht erneut eingereicht werden muss, wenn er dort bereits vorgelegt wurde. Wir weisen aber darauf hin, dass dem Zulassungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen ist, wenn das Berufshaftpflichtversicherungsverhältnis nicht besteht, dieses endet oder dieses sich insoweit ändert, als dass der vorgeschriebene Versicherungsschutz im Verhältnis zu Dritten beeinträchtigt werden könnte.

Für Fragen zu allen KV-Themen – auch zu den in diesem Telegramm genannten:
Mitgliederservice der KV Hamburg: Telefon 22 802-802, Fax 22802-885
mitgliederservice@kvhh.de

Melden Sie sich jetzt für das mobilfähige eTelegramm an!

